



Wochenblatt der
Marktgemeinde

Wiggensbach

Nr. 4 · 99. Jahrgang

Druckerei X. Diet e.K., Altusried

Tel. 083 73 / 75 11 · info@druckerei-xdiet.de

24. Januar 2025

ZKV 06552, PVST + 2, DPAG, Entgelt bezahlt

Bezugspreis halbjährlich 30,25 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer

Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

Gebührensatzung für das Hallenbad und die Sauna im Kapellengarten des Marktes Wiggensbach vom 13. Jan. 2025

Der Marktgemeinderat des Marktes Wiggensbach hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen. Der Markt Wiggensbach erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenbades und der Saunaanlage im Haus Kapellengarten.

§ 1 - Gebührenerhebung

Der Markt Wiggensbach erhebt Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades und der Saunaanlage.

Die Anmeldung und Bezahlung müssen vor Benützung in der Cafeteria erfolgen.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Hallenbad und die Saunaanlage benützt.

§ 3 - Gebührenarten und Gebührenhöhe für das Hallenbad

- 1) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu leisten.
- 2) Einzeleintritt
Hallenbad
a) Erwachsene 4,- €
b) Kinder 4 bis 14 Jahre
(nur in Begleitung Erwachsener) 3,- €
c) Schwerbehinderte 3,- €
- 3) Halbjahreskarten
Hallenbad
a) Erwachsene 80,- €
b) Kinder 4 bis 14 Jahre
(nur in Begleitung Erwachsener) 60,- €
c) Schwerbehinderte 60,- €
- 4) Gruppen private Nutzung Hallenbad
Samstag 19.00 bis 22.00 Uhr 80,- €
- 5) Gruppen gewerbliche Nutzung Hallenbad, stündlich 45,- €

§ 4 - Gebührenarten und Gebührenhöhe für das Hallenbad gemeinsam mit der Sauna

- 1) Einzeleintritt 10,- €
- 2) Einzeleintritt Schwerbehinderte, Kinder 4 bis 14 J. 7,- €
- 3) Halbjahreskarten Erwachsene 130,- €
- 4) Halbjahreskarten Kinder 4 bis 14 Jahre
(nur in Begleitung Erwachsener) 105,- €
- 5) Halbjahreskarten Schwerbehinderte 105,- €
- 6) Gruppen private Nutzung, Sa. 19.00 bis 22.00 Uhr 130,- €

§ 5 - Sonstiges

Bei Verlust oder Nichtausnützung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Hallenbad, der Sauna und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten an Halbjahreskartenbesitzer gewährt.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Mai 2022 außer Kraft.

Wiggensbach, 13. Jan. 2025 Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister

Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Wiggensbach vom 13. Januar 2025

Der Marktgemeinderat des Marktes Wiggensbach hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wiggensbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Wiggensbach vom 4. Dezember 1989, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Oktober 2023.

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung: Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 erhält folgende Fassung: Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Bei übergroßen Grundstücken, die eine Grundstücksgröße von über 1500 qm haben, wird als anrechenbare Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 das Zweifache der nach Abs. 2 ermittelten Geschossfläche angesetzt. Für den Fall einer Grundstücks- oder Geschossflächenvergrößerung gilt Abs. 6 entsprechend.

§ 6 erhält folgende Fassung: Der Beitragsatz beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche:
5,24 Euro (netto), zzgl. 7% MwSt. = 5,61 Euro (brutto).

b) pro qm Geschossfläche:
14,43 Euro (netto), zzgl. 7% MwSt. = 15,44 Euro (brutto).

§ 7 erhält folgende Fassung: Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a (Beitragsablösung) wird eingefügt und erhält folgende Fassung: Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung: Die Bauwasserlieferung ist pauschal abzugelten. Die zu entrichtende Gebühr richtet sich nach den zu erstellenden Wohneinheiten. Sie beträgt für die:

1. Wohnung: 110,- Euro (netto), zzgl. 7% MwSt (= 7,70 Euro) = 117,70 Euro (brutto) und für jede weitere Wohnung: 55,- Euro (netto), zzgl. 7% MwSt (= 3,85 Euro) = 58,85 Euro (brutto).

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Wiggensbach, 13. Jan. 2025 Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister

Fundamt: Ein Autoschlüssel (Fundort: Haus Kapellengarten) wurde abgegeben.

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Wiggensbach

Der Marktgemeinderat des Marktes Wiggensbach hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen: Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Wiggensbach folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen:

§ 1 - Gegenstand der Satzung | Öffentliche Einrichtung

- 1) Der Markt Wiggensbach betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig. Die jeweilige Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- 2) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- 3) Die Kindertageseinrichtungen umfassen folg. Einrichtungen: Kinderkrippe Wiggensbach; Kindergarten Wiggensbach; Kindergarten Ermengerst; Schulkindbetreuung

§ 2 - Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 - Personal

- 1) Der Markt Wiggensbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gewährleistet.

§ 4 - Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen sind Elternbeiräte gemäß Art. 14 BayKiBiG zu bilden.

§ 5 - Verpflegung

Auf Wunsch kann in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung (kostenpflichtig) in Anspruch genommen werden.

§ 6 - Anmeldung und Aufnahme

- 1) Die Anmeldung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Markt Wiggensbach und den Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Anmeldungen für die Kindertageseinrichtungen erfolgen jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr
- 3) Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird im Wochenblatt und über den öffentlichen Aushang veröffentlicht. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.
- 4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge getroffen:
 1. Der Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt der Kinder und deren Personensorgeberechtigten muss sich in der Gemeinde Wiggensbach befinden
 2. Aufgenommen in die Schulkindbetreuung werden nur Schüler der Grundschule Wiggensbach
 3. Kinder, deren Aufnahme nach sozialen Gesichtspunkten nötig ist, weil ein besonderer Hilfebedarf durch die staatliche Jugendhilfe festgestellt wurde
 4. Alter der Kinder (bei Krippe und Kindergarten im Alter absteigend – Ältere kommen vor den Jüngeren)
 - Krippenaufnahme zum 1. September oder zum 1. Januar jedoch frühestens ab 10 Monaten (bei einer Aufnahme zum 1. September kann das Alter auch noch im Laufe des Septembers erreicht werden; bei einer Aufnahme zum 1. Jan. im Laufe des Januars). Kinder, welche in dem Krippenjahr schon drei Jahre alt werden und im Folgejahr deswegen in den Kindergarten kommen, müssen bereits im September starten. Eine Aufnahme erst im Januar dann für 8 Monate ist in diesem Fall nicht möglich.
 - Kindergartenaufnahme frühestens ab 3 Jahren zum Beginn des Betreuungsjahres (Alter kann auch noch im Laufe des Septembers erreicht werden)
 - Schulkindbetreuung im Alter aufsteigend (Jüngere kommen vor den Älteren)

5. Gesundheitliche Beeinträchtigung der/s Personensorgeberechtigten (Härtefallregelung).

6. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist.

7. Kinder deren Personensorgeberechtigten berufstätig sind

5) Zum Nachweis der jeweiligen Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

6) Auswärtige Kinder können ausnahmsweise aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger der Einrichtung gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

8) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

§ 7 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch den Träger der Kindertageseinrichtungen zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt und veröffentlicht.

§ 8 - Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes | Anzeige

- 1) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 2) Bei übertragbarer Krankheit darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen; eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht.
- 3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- 5) Kann ein Kind die Einrichtung aus sonstigen wichtigen Gründen nicht besuchen, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 - Ausscheiden und Kündigung Ablehnung der Aufnahme

Die ersten drei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

- 1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- 2) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

§ 10 - Ausschluss

- 1) Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Gründe sind insbesondere, wenn:
 - a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages oder dieser Satzung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln,
 - b) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
 - c) das Kind außerhalb der Schließzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder
 - d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.
- 2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 4) zu hören.

§ 11 - Mitarbeit der Personensorgeberechtigten Sprechstunden

- 1) Elternabende finden nach Bedarf statt. Außerdem können Gesprächstermine mit der Kindergartenleitung oder dem pädagogischen Personal vereinbart werden.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- 3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

§ 12 - Betreuung auf dem Wege

- 1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Personensorgeberechtigte/n sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.
- 2) Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Personensorgeberechtigte/n, bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Personensorgeberechtigten; Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht allein antreten.

§ 13 - Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 - Haftung

- 1) Der Markt Wiggensbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Markt Wiggensbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Wiggensbach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Wiggensbach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Wiggensbach, 13. Jan. 2025 Thomas Eigstler 1. Bürgermeister

Flurneuerung Buchenberg, Markt Buchenberg, Landkreis Oberallgäu – Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Buchenberg

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden. Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertiggestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft Buchenberg hat am 2. Oktober 2024 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Verwaltung des Marktes Wiggensbach, Bauverwaltung im 1. Stock, Marktplatz 3, Wiggensbach, vom 10. Februar mit 24. Februar 2025 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Unterstützung durch die Max-Swoboda-Stiftung im Jahr 2024

Zum Gedenken und zur Anerkennung des Lebenswerkes von Max Swoboda wurde Ende 2008 von seiner Ehefrau Susanne Swoboda und seiner Tochter Evelin Swoboda die Max-Swoboda-Stiftung errichtet. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Auch im vergangenen Jahr konnten wieder viele Projekte mit Unterstützung in Höhe von 68.314,- Euro der Max-Swoboda-Stiftung in der Gemeinde Wiggensbach realisiert und umgesetzt werden, wie z. B.

Jugend: 27.472,- Euro	Umwelt: 1.738,- Euro
Sport: 20.661,- Euro	Senioren: 1.422,- Euro
Soziales: 12.500,- Euro	Gesamt: 68.314,- Euro
Kultur: 4.521,- Euro	

Weitere Infos zur Stiftung finden Sie auch unter www.wiggensbach.de/Gemeinde/Stiftungen/Max-Swoboda-Stiftung.

Allen Verantwortlichen in der Max-Swoboda-Stiftung sagen wir für die Unterstützung ein herzliches Vergelt's Gott!

Nächster Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Am Montag, 3. Februar, findet in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Marktgemeinde Wiggensbach, 1. Stock, Trauungszimmer, der nächste Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Bund statt. Manfred Epple, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, erteilt Ihnen Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Er führt Kontenklärungen mit Ihnen durch; Sie können Rentenansprüche bei ihm aufnehmen lassen. Ferner erhalten Sie alle notwendigen Formulare und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung von ihm. Dieser Service ist selbstverständlich für Sie kostenlos. Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich! Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Termine in der Regel nicht möglich sind. Melden Sie sich also rechtzeitig an: Tel. 08370/325482. Nutzen Sie bitte gerne den Anrufbeantworter/Mailbox. E-Mail: Beratung-Rentenversicherung@e-mail.de, Fax 08370/325475.

Neues Beratungsangebot der EUTB Allgäu

Die EUTB Allgäu berät Menschen, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind sowie deren Angehörige zu allen Themen der Teilhabe und Rehabilitation. Dieses kostenlose Angebot wird in Kempten und im Allgäu von einer Trägerkooperation bestehend aus Lebenshilfe Kempten e.V., Diakonie Allgäu, Körperbehinderte Allgäu gGmbH sowie der Caritas Kempten-Oberallgäu e.V. getragen. Um das Beratungsangebot im Oberallgäu zu intensivieren, gibt es nun in Wiggensbach die Möglichkeit, sich im Rathaus beraten zu lassen.

Hierfür wird Frau Baumgartner, eine Mitarbeiterin der EUTB Allgäu, einmal monatlich, am letzten Mittwoch des Monats, von 8.30 bis 12.00 Uhr für Beratungen zur Verfügung stehen. Der erste Termin hierfür wird Mittwoch, 29. Januar, sein.

Falls Sie Interesse an einer Beratung haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin unter Telefon 0831/7458 7440 oder per E-Mail: m.baumgartner@eutb-allgaeu.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.eutb-allgaeu.de.

Außenstelle Sozialpsychiatrischer Dienst Kempten der Diakonie Allgäu.

Der nächste Termin ist Dienstag, 28. Januar, von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus, 1. Stock (Büro links).

Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym.

Jasmin Jiwa unterliegt der Schweigepflicht.

Wir bitten Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Nr. 0831/54059-246 oder 0173/1989740.

Jasmin Jiwa freut sich darauf Sie kennenzulernen.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Unterstützung für Menschen ab 18 Jahren an, die

- psychisch erkrankt sind oder sich in einer seelischen Krise befinden
- eine psychische Erkrankung befürchten
- eine/n Angehörige/n haben, die/der psychisch erkrankt ist oder sich in einer seelischen Krise befindet

Die Beratung/Unterstützung besteht aus:

- Klärung des Hilfebedarfs
- Unterstützung bei Anträgen
- Sozialrechtlicher und psychosozialer Beratung
- Krisenintervention
- Weitervermittlung an diverse Dienste und Einrichtungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für den Markt Wiggensbach wird in der Zeit von Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Allgemeinverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3, Wiggensbach für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 3. Februar bis spätestens Freitag, den 7. Februar 2025 12.00 Uhr in der Allgemeinverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3, Wiggensbach Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 256 Oberallgäu durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person – Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, in der Allgemeinverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3, Wiggensbach schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung, (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.


Bürgermeister

Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach
Marktplatz 3, Wiggensbach

**Sie finden uns auch unter: www.wiggensbach.de
www.instagram.com/markt_wiggensbach/
www.facebook.com/Markt.Wiggensbach**